

§ 20 Feststellung des Prüfungsergebnisses, Notenstufen und Punktzahlen

(1) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungen erfolgt gemäß der Notenskala nach § 27 APO wie folgt:

Einzelnote	Beschreibung	Einzelpunkte
sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	14 bis 15
gut	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft	11 bis 13
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	8 bis 10
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	5 bis 7
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	2 bis 4
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	0 bis 1.

²Für jede schriftliche Prüfung sowie jedes Prüfungsgespräch werden Einzelpunktzahlen durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer vergeben; Stichentscheide richten sich nach § 21 Abs. 2 APO. ³Die Einzelpunktzahl für den Kurzvortrag einschließlich Diskussion sowie für die in der vierten Qualifikationsebene gesondert bewertete Diskussion vergibt die Prüfungskommission.

(2) ¹Die schriftlichen Prüfungen werden entsprechend ihrer Dauer gewichtet

1. vierfach bei Prüfungen mit vier Stunden,
2. fünffach bei Prüfungen mit fünf Stunden,
3. sechsfach bei Prüfungen mit sechs Stunden,
4. siebenfach bei Prüfungen mit sieben Stunden.

²Aus dem mündlichen Teil zählt jede Einzelpunktzahl zweifach.

(3) ¹Aus sämtlichen Einzelpunktzahlen ermittelt das Prüfungsamt die Gesamtprüfungsnote. ²Hierzu werden zunächst die gewichteten Einzelpunktzahlen zu einer Gesamtpunktzahl addiert. ³Die Gesamtpunktzahl wird anschließend durch folgenden Faktor geteilt und auf zwei Stellen gerundet:

1. 28 für die zweite und dritte Qualifizierungsebene,
2. 43 für die vierte Qualifizierungsebene.

⁴Das Ergebnis stellt die Durchschnittspunktzahl dar.

(4) Der Durchschnittspunktzahl entspricht folgende Gesamtprüfungsnote:

Durchschnittspunktzahl	Gesamtprüfungsnote
13,50 bis 15,00	sehr gut
11,00 bis 13,49	gut
8,00 bis 10,99	befriedigend
5,00 bis 7,99	ausreichend
2,00 bis 4,99	mangelhaft
0 bis 1,99	ungenügend.